

**Gebührensatzung des
Zweckverbandes VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT
in der Fassung vom 30.09.2022**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund des §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 30. September 2022 die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 23. März 1999 beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Volkshochschule Rhein-Erft ist eine öffentliche Einrichtung der Städte Brühl, Hürth, Pulheim und Wesseling, die die Aufgaben der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz wahrnimmt.

Sie bietet Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen u.a.m. an.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Leistung Gebühren oder Beträge zur Kostenerstattung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Rhein-Erft werden – soweit die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind – Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet, die/der sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich bei der Anmeldung von einem Dritten hat rechtswirksam vertreten lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ohne Anmeldung an einer Veranstaltung teilnimmt.
- (3) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Kurse und Seminare

Die Gebühr für Kurse und Seminare setzt sich zusammen aus einer Verwaltungsgebühr und einem Anteil, der sich aus der Zahl der Unterrichtsstunden ergibt.

1. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 4,00 €. Über eine höhere Gebühr entscheidet die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor.
2. Die Gebühren bei Kursen und Seminaren betragen pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten je nach ausgeschriebener Mindestteilnehmerzahl:

ab dem 2. Semester	2021	2023	2025
Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,40 €	2,60 €	2,80 €
Gebühr ab 8 Teilnehmer	3,00 €	3,25 €	3,40 €
Gebühr ab 6 Teilnehmer	4,00 €	4,30 €	4,40 €

3. Für Angebote im Bereich Gesundheit wird pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten in der Regel ein Zuschlag von 0,50 € und in den Bereichen Kunst, Kultur, Kreativität wird pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten in der Regel ein Zuschlag von 0,30 € erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor.
4. Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten sachlichen, organisatorischen oder personellen Aufwand und bei Kompaktangeboten (wie Tages-, Wochen- und Wochenendseminare) kann ein Zuschlag erhoben werden, der je nach Aufwand bis 3,00 € je Unterrichtsstunde betragen kann.

Die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Zuschlag erhoben wird.

5. Bei der Festsetzung der Gebühr wird auf ganze bzw. halbe Eurobeträge kaufmännisch gerundet, nachdem alle Zuschläge und Ermäßigungen berechnet sind.
6. Entsprechend der Förderbedingungen des Landes in der derzeit geltenden Fassung werden für Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Erwerb schulischer Abschlüsse keine Gebühren erhoben.
7. Für Kurse und Seminare im gesellschaftspolitischen Bereich kann die Gebühr bis zu 50 % ermäßigt werden.
8. Für besondere, speziell für den Bedarf des Kunden konzipierte Kursangebote (z.B. Auftragsmaßnahmen, Firmenschulungen, besondere digitale Angebote) werden Gebühren erhoben, die mindestens die Kosten abdecken.
9. Kosten für Material, Unterkunft und Verpflegung sind zusätzlich zu den Teilnehmergebühren zu zahlen. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.
10. Die Gebühr für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen für laufende Kurse und Seminare, d.h. bis zum Beginn des nachfolgenden Semesters, ist in der Verwaltungsgebühr enthalten. Für die Ausstellung von Bescheinigungen für Kurse und Seminare aus vorangegangenen Semestern sowie von Ersatzzeugnissen werden 5,00 € Verwaltungskosten je Bescheinigung/Zeugnis erhoben.
11. Die Gebühren für Integrationskurse können nach den Förderbestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgesetzt werden.

(2) Einzelveranstaltungen

1. Für anmeldepflichtige Führungen, Besichtigungen, Exkursionen und Vorträge werden Gebühren zwischen 4,00 € und 40,00 € erhoben je nach Länge und Aufwand der Veranstaltungen.

Die Kosten für Eintritte und ggf. anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich erhoben. Sie sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

2. Für besondere Einzelveranstaltungen werden die Gebühren von der VHS-Direktorin/ vom VHS-Direktor festgesetzt.

(3) Studienfahrten und Studienreisen

Die Gebühren für Studienfahrten und Studienreisen werden auf der Grundlage der anfallenden Kosten (für Fahrt, Unterbringung, Reiseleitung, Verwaltungskostenanteil u.s.w.) und der angegebenen Mindestteilnehmerzahl kostendeckend kalkuliert.

(4) Besondere Veranstaltungen

Für besondere Veranstaltungen wie Modellprojekte und Kooperationsveranstaltungen mit Dritten können von der VHS-Direktorin/ vom VHS-Direktor von der Gebührenordnung abweichende Gebühren festgesetzt werden.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Schülerinnen/Schüler, Auszubildende und Studentinnen/Studenten bis 27 Jahre sowie Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten bei Vorlage eines gültigen Nachweises eine Gebührenermäßigung von 30 %.
- (2) Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Gebührenermäßigung von 50 %. Die Einkommensgrenzen orientieren sich dabei an den Regelsätzen der Sozialhilfe nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

- (3) Inhaber von Familienpässen, die von den Städten Brühl, Hürth, Pulheim und Wesseling ausgestellt sind, erhalten auf Antrag und bei Vorlage eines gültigen Nachweises eine Gebührenermäßigung. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach den von den jeweiligen Städten getroffenen Festsetzungen.
- (4) Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor.
- (5) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie für Studienfahrten und Studienreisen sind von der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgeschlossen.
- (6) Die VHS kann als Anreiz Rabatte, z.B. für Frühbucher, Mehrfachbucher, Familien oder für besondere Angebote, einräumen. Die Höhe der Rabatte legt die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor fest.
- (7) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhalten auf Antrag kostenlosen Zutritt.

§ 5 Kursabschluss- und andere Prüfungen

Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen – ausgenommen Schulabschlüsse – entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu tragen. Bei Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die an Vorbereitungskursen der VHS Rhein-Erft teilgenommen haben, kann die Prüfungsgebühr ermäßigt werden.

§ 6 Zahlung der Gebühren

- (1) Alle Gebühren und Kosten für Veranstaltungen werden bei der Anmeldung in ihrer gesamten Höhe fällig, auch wenn keine Teilnahme erfolgt.
- (2) Die Zahlung der Gebühren erfolgt in der Regel durch Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift. Vor der Abbuchung erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer rechtzeitig eine Benachrichtigung über den genauen Termin und den Betrag der Abbuchung.
- (3) Bei einzelnen Veranstaltungen kann in Ausnahmefällen eine Barkasse erfolgen. Hierauf wird gesondert hingewiesen.
- (4) Barzahlungen und EC-Kartenzahlungen sind nur während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle in Brühl möglich.

§ 7 Erstattungen

- (1) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die entsprechenden Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht. Eine anteilige Erstattung erfolgt, wenn aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, ein Teil der angebotenen Unterrichtsstunden nicht durchgeführt wird.
- (2) Eine Änderung des Dozenten oder des Raumes sowie der Ausfall von einzelnen Terminen, die nachgeholt werden, sind keine Gründe für eine Stornierung einer Veranstaltung.
- (3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die sich bis zu 28 Tage vor Beginn einer Studienfahrt und einer Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltung oder bis zu 14 Tage vor Beginn einer anderen Veranstaltung schriftlich abmelden, erhalten die gezahlten Gebühren – mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr – erstattet. Danach erfolgt in der Regel keine Erstattung mehr, es sei denn, es kann eine Ersatzteilnehmerin/ein Ersatzteilnehmer gefunden werden. Zur Vermeidung besonderer Härten (insbesondere längere Erkrankung) kann die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor über Ausnahmen entscheiden. In diesen Fällen erfolgt die eventuelle Erstattung der Gebühr über eine Gutschrift.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird nach § 20 Abs. 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V. mit § 9 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 30.09.2022


Andreas Brandt
stellvertretender Verbandsvorsteher